

Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere zu unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, so woll wegen der Jagdt insgemein/ als auch Fällung des Holtzes ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 21. Februarii Anno 1689

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730749096>

Druck Freier  Zugang



Christian Ludwig /

von Gottes Gnaden / Herzog

zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ra-

geburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock

und Stargard Herr / Ritter vom Orden des

Christlichen Königs.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser
Policey, Ordnung / verbotenen Jagens, Zeit /
Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta,
so woll wegen der Jagdt insgemein / als auch
Källung des Holzes / und sonst allen dessen/da-
mahls darin begriffen, gewesen / hinit verboten
repetiret haben / Als befehlen Wir hiemit allen und jeden
darin benannten Unsern Untersassen und Eingefessenen /
daß Sie allem dem / in Unsern vorigen Publicirten Edicten/
dieserwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen / solches
auch bey der / in denen Edictis mentionirter unausbleiblichen
Straffe / so wir von denen Verbrechern (welche Unser Jä-
ger: Forstmeister und Forst, Bediente / sambt und son-
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) so fort per Executionem
eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen / Wor-
nach sich ein Jeder zurichten / und für Schaden und Un-
gelegenheit fürzusehen hat. Begeben auff Unser Residentz
und Bestung Schwerin den 21. Februarii Anno 1689.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK-4060. (14)^{3.}

Christian Ludwig /
von Gottes Gnaden / Herzog
 zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rostock
 auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
 und Stargard Herr / Ritter vom Orden des
 Christlichen Königs.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser
 Notice, Ordnung / verbotenen Jagens, Zeit /
 Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta,
 so wohl wegen der Jagdt in
 Pällung des Holzes / und son
 mahlß darin begriffen, gewesene
 repetiret haben / Als befehlen Wir hie
 darin benandten Unsern Untersassen
 daß Sie allem dem / in Unsern vorigen
 dieserwegen enthaltenen gehorsambst
 auch bey der / in denen Edictis mentionirt
 Straffe / so wir von denen Verbrechern
 ger: Forstmeister und Forst, Bedier
 ders Pflichtmäßsig anmelden sollen) so
 eintreiben lassen wollen / nicht anders
 nach sich ein Jeder zurichten / und für
 gelegenheit fürzusehen hat. Begeben a
 und Bestung Schwerin den 21. Febr
 als auch
 dessen/da
 verbotenis
 und jeden
 besessenen /
 n Edicten/
 / solches
 leiblichen
 Unser Gä
 und son
 kectionem
 en / Vor
 und Un
 Residentz
 10 1689.

